

RS Vwgh 2008/1/23 2007/12/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.2008

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §13a Abs1;

GehG 1956 §20;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/12/0228 E 31. März 2006 RS 1 (hier erster und zweiter Satz)

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Entstehung eines Ersatzanspruches des Bundes nach§ 13a Abs. 1 GehG 1956 sind das Vorliegen einer zu Unrecht empfangenen Leistung (eines Übergenusses) und das Fehlen des guten Glaubens. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind solche, für deren Empfangnahme kein gültiger Titel (Gesetz, Verordnung, Bescheid) vorhanden ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 30. Mai 2001, Zl. 95/12/0153, und vom 28. Juni 2000, Zl. 95/12/0233). Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Leistung auf Grund eines (vermeintlichen) derartigen Titels erbracht wurde. Ein Anspruch, den ein Beamter gegen seinen Dienstgeber geltend macht oder der von diesem gegen den Beamten geltend gemacht wird, fällt somit nur dann in die Zuständigkeit der Dienstbehörde bzw. ist nur dann im Verwaltungsrechtsweg zu entscheiden, wenn er aus den für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis geltenden Normen (Gesetz, Verordnung, Bescheid) abgeleitet wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120010.X01

Im RIS seit

22.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>